



SACHSEN-ANHALT

Landesbeauftragter
für den Datenschutz

Hinweise zur Kontaktdatenerfassung bei der Corona-Bekämpfung

Trotz der beschränkenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes sind für einzelne gewerbliche und kulturelle Angebote und Einrichtungen Öffnungen vorgesehen. Soweit den Verantwortlichen dabei aufgegeben ist, Anwesenheitsnachweise zu führen, müssen die vorgesehenen Kontaktdaten erfasst werden. Die Vorgaben zur Erfassung ergeben sich aus § 1 Abs. 4 der Dreizehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (13. SARS-CoV-2-EindV). Weiterhin können von den für die Pandemiebekämpfung zuständigen Gesundheitsbehörden Allgemeinverfügungen ergehen, die die Erfassung von Kontaktdaten zur eventuell erforderlichen Kontaktverfolgung vorgeben.

Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten (Erhebung, Speicherung, Nutzung) sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Wichtig ist insbesondere Folgendes:

- Aufgrund des Gebots der Datenminimierung dürfen nur die durch die Verordnung oder die Verfügung der Gesundheitsbehörde vorgegebenen Daten erfasst werden. **Die Erfassung weiterer Daten aus Nützlichkeitsaspekten, z. B. E-Mail-Adressen oder Unterschriften, ist nicht zulässig.**
- In Bezug auf die Inhalte der Erfassungen zu einer Person sind aufgrund des Gebots der Vertraulichkeit **Vorkehrungen zu treffen, damit die Daten nicht Unbefugten zur Kenntnis gegeben werden.** Das Auslegen von Listen, in die sich jeder Besucher einträgt, ist daher unzulässig. Vorzuziehen sind Einzelvordrucke. Listen müssen verdeckt geführt werden oder durch Personal des Verantwortlichen bzw. der Einrichtung.
- Aufgrund des Gebots der Speicherbegrenzung dürfen die Daten zu einzelnen Personen **nicht länger geführt werden, als vorgegeben.** Die Listen bzw. entsprechenden Sammlungen von Einzelvordrucken sind daher taggenau dahin zu überprüfen, ob eine Löschung geboten ist.
- Die Nutzung der Daten ist aufgrund des Gebots der Zweckbindung nur für Zwecke der Pandemiebekämpfung nach Vorgaben durch die zuständigen Gesundheitsbehörden zulässig. **Eine Verwendung für eigene Zwecke ist unzulässig.**
- Die **Übermittlung** der aufgelisteten Daten darf **nur an die zuständigen Gesundheitsbehörden** erfolgen.
- Es sind bei der Erhebung die **Informationspflichten des Art. 13 DS-GVO zu beachten.**
- Die erfassten Daten sind **vier Wochen nach Erhebung irreversibel zu löschen.** Dies muss datenschutzkonform erfolgen, also durch Unkenntlichmachung, nicht durch Ablage im Papierkorb.